

Besuchs- und Hygienekonzept

Stand 01.07.2021

Für stationäre Einrichtungen der BeWo gGmbH zur Änderung der sächsischen Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 22. Juni 2021 in Verbindung mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 29. Juni 2021.

Besuche im Pflegebereich des Pflegezentrums sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Besuche für Bewohner dürfen täglich in der Zeit zwischen 09:00 und 17:00 Uhr stattfinden. **Der Zutritt darf nur nach erfolgreichem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Vorlage des negativen Testergebnisses (Testzeugnis!) gewährt werden! Durchgeführte Selbsttests können nicht als negativer Testnachweis anerkannt werden.**
- **Besucher mit vollständigem Impfschutz oder vergleichbarem Schutz sind, bei Vorlage entsprechender Nachweise, von der Testpflicht befreit (§§ 9, 29 SächsCoronaSchVO).**
- **Nachweise zu durchgeführten Antikörpertests dürfen nicht anerkannt werden!**
- Bitte treten Sie nur dann einen Besuch an, wenn Sie keinerlei Symptome einer Erkältungskrankheit oder einer Corona-Infektion aufweisen (wie z.B. Fieber, Husten, Veränderungen des Geschmacks, Durchfall)
- Die AHA+L-Regeln sind einzuhalten.
- Die Besucher werden aufgefordert, die Unterweisung zu Coronaschutzmaßnahmen vor individuellen Besuchen zu lesen, **vollständig** auszufüllen, zu unterschreiben und entsprechend zu berücksichtigen. Die unterschriebene Unterweisung ist **dem Personal** des Wohnbereiches **vor Besuchsbeginn vorzulegen**.
- Das Betreten der Einrichtung ist ausschließlich über den Haupteingang gestattet, eine korrekte Händehygiene, ggf. Händedesinfektion, ist durch die Besucher bei Betreten und vor Verlassen der Einrichtung durchzuführen.
- Bei allen Besuchen ist durch den Besucher eine **FFP2-Maske** oder eine Maske vergleichbaren Standards zu tragen. Die Einrichtung kann Besuchern bei Bedarf pro Besuch eine FFP2-Maske kostenfrei zur Verfügung stellen. Es gelten die Regelungen des §5 Sächs. CoronaSchVO.
- Besuche in den Gemeinschaftsräumen (z.B. Speiseräume, Sitzecken in den Gängen) sind aktuell nicht zulässig, nutzen Sie für die Besuche das Bewohnerzimmer Ihres Angehörigen oder Sitzmöglichkeiten im Freien.
- Test- und Maskenpflicht gelten erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Besuche von jüngeren Kindern sollten im Freien oder am Fenster stattfinden.
- Bewohner ohne entsprechenden Immunstatus werden nach Besuchsaufenthalt in anderen Haushalten im Zimmer versorgt bis zwei negative Tests vorliegen. In dieser Zeit sind Besuche oder Spaziergänge weiterhin möglich.
- Besuchern mit einschlägigen Symptomen einer Atemwegserkrankung, unter Quarantäne stehenden Personen sowie Besuchern, die die erforderlichen Hygieneregeln der Corona-Schutzverordnung nicht einhalten wollen, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verwehren.
- Für individuelle Lösungen im Einzelfall beraten Sie sich bitte mit der Einrichtungsleitung.